

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)**

51 (17.12.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523700](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523700)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1861.** Dienstag, 17. December. **N<sup>o</sup>. 51.**

## Bekanntmachungen.

1) Am Mittwoch den 18. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Reinigung verschiedener Straßenpfänder nochmals zur Verdingung aufgesetzt werden.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1861 Dec. 6.

W ö b k e n.

2) Der Weber Hermann zum Buttell im hiesigen Stadtgebiet ist als Auskündiger des III. Bezirks des Stadtgebiets bestellt und verpflichtet. (1861 December 6.)

3) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die für das Jahr 1862 erwählten Gerichtsschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, ist öffentliche Sitzung auf den

28. December d. J.,

Mittags 12 Uhr,

angesezt.

(1861 December 10.)

Großherzogliches Amtsgericht.

Lehmann.

Mittwochen.

4) Ueber den Krämer, ehemaligen Wirth Johann Friedrich Möben zu Oldenburg ist eine Curatel wegen Verschwendung verhängt. (1861 December 14.)

Großherzogliches Amtsgericht, Abtheil. I.

5) Gefunden: 1 Mantelärmel, 1 Schlüssel, 1 Bund verschiedener Perlen, 1 bunt seidenes Kinderärmelchen.

## Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 13. December 1861.

Bekanntlich sind die Verhandlungen wegen Bildung einer besonderen evangelischen Schulgemeinde für die Stadt Oldenburg

bisher zu einem erwünschten Resultate nicht gediehen, indem der von dem Großh. Oberschulcollegium als einzuschlagen bezeichnete Weg den Absichten der städtischen Behörden nicht entsprach (vgl. Nr. 16 d. Bl.). Nachdem nun aber ebenfalls vom Großh. Staatsministerium entschieden ist, daß durch eine einseitige Revision und Abänderung des Statuts VIII. nicht zum Ziele zu gelangen sei, wurde in heutiger Versammlung beschlossen, auf den in der Verfügung des Großh. Oberschulcollegiums vom 27. März 1861 bezeichneten Weg unter der Bedingung einzutreten, daß, wenn ein Einverständnis zwischen ihr und der zu erwählenden Commission nicht zu Stande komme, es bis auf weitere Beschlüsse bei dem Bisherigen sein Bewenden behalten solle. Auch erklärte die Versammlung ihr Einverständnis mit dem vom Stadtdirector aufgestellten Entwürfe der zu erlassenden Bekanntmachung.

### Gemeinderath.

Sizung vom 13. December 1861.

Der Gemeinderath erklärte sich mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden, daß die Kosten der von der ganzen Gemeinde zu tragenden Wegelast (vgl. Nr. 45 und 50 d. Bl.), demnächst nach der neuen Grund- und Gebäudesteuer, bis dahin aber, daß diese zur Hebung gelange, in der ganzen Gemeinde nach der Abgabe vom Brandcassentaxate und nach der Contribution (incl. der additiven Contribution) aufzubringen seien.

### Stadtrath.

Sizung vom 13. December 1861.

Der vom Staate unter gewissen Bedingungen bewilligte Zuschuß von jährlich 1500 Thlr. zu den Kosten der höheren Bürgerschule war vom Stadtrath in seiner Sizung vom 25. April d. J. unter der Voraussetzung acceptirt, daß die Stadt nicht verpflichtet sei, diesen Zuschuß und einen dem bisher von derselben geleisteten gleichkommenden Zuschuß der Stadt in jedem Rechnungsjahre im Vollen zu verwenden, sondern daß dieselbe auch befugt sein werde, das nicht Verwandte zu einer künftigen größeren Verwendung (z. B. einem Bau) für die höhere Bürgerschule aufzusparen. Das Großh. Oberschul-Collegium hatte darauf (vgl. Nr. 32 d. Bl.) dem Magistrat eröffnet, daß das Großh. Staatsministerium mit der Auffassung des Stadtraths in Betreff der Bedeutung der gestellten Bedingungen einverstanden sei, insofern nicht etwa das Großh. Oberschul-Collegium Gegengründe vorbringen sollte, und den Magistrat zugleich aufgefordert, zu berichten, wie hoch sich der bisherige städtische Zuschuß in den letzten 5 Jahren durchschnittlich belaufen habe. Dieser Zuschuß ist auf 1286 Thlr. ermittelt. Nach einer Verfügung des Großh. Oberschul-Collegiums vom

4. December d. J. hat dasselbe nun an das Großh. Staatsministerium berichtet, daß seiner Ansicht nach der bezeichnete Durchschnittsbeitrag der Stadt jährlich zu verwenden sei, ohne Zurücklegen, der Stadt aber überlassen bleibe, den Zuschuß aus der Staatskasse ad 1500 Thlr. zu verwenden, so weit nöthig, oder zurückzulegen. Diese Ansicht ist vom Großh. Staatsministerium gebilligt und hat das Großh. Oberschul-Collegium, welches die Erfüllung der Seitens des Staats für die Beihülfe gestellten Bedingungen zu controliren hat, zu diesem Zwecke verfügt, daß bei Einsendung des Rechnungs-Auszugs nach Art. 8 des Schulstatuts genau die Art und Weise der Verwendung des Zuschusses aus der Landescasse und des Durchschnittsbeitrags der Stadt angegeben werde. Die bedungene Gleichstellung des Schulgeldes für Schüler aus der Stadt und für auswärtige ist bereits zu Ostern d. J. eingetreten.

Der Stadtrath nimmt Kenntniß von der Verfügung des Großh. Oberschul-Collegiums und hat Bemerkungen nicht weiter zu machen, indem der Durchschnittsbeitrag der Stadt zweifellos auch in den nächsten Jahren zum Vollen verausgabt werden wird.

In Betreff des Entwurfes einer Polizeiverordnung wegen Reinigung der Abtritte und Häuslinge etc. hat der Magistrat, welcher, wie bereits in der letzten Nummer d. Bl. mitgetheilt, mit der vom Stadtrath beschlossenen Fassung des an die Stelle der §§. 7, 8 und 9 tretenden §. nicht einverstanden ist, vorgeschlagen, diesen §. wie folgt, zu fassen:

„Abflüsse aus Düngergruben, von Blut und übelriechendem Wasser dürfen nach den Straßen und in Weggräben nicht Statt finden, vielmehr sind dieselben in Gruben oder Gefäßen aufzufangen. Zu diesen Abflüssen soll nicht gerechnet werden das zum Nachspülen der Schlachträume benutzte Wasser. Dieses wie anderes aus Gassensteinen oder sonst abfließende Wasser darf da, wo dies bisher geschehen ist, auch vom 1. Jan. 1862 an nach Straßen und Weggräben geleitet werden, aber nur durch metallene Gitter oder Siebe, deren Oeffnungen nach keiner Seite hin über  $\frac{1}{4}$  Zoll weit sein dürfen. Neue Abflüsse dieser Art dürfen nach Straßen und in Weggräben nicht angelegt werden.“

Ferner hat der Magistrat mit Rücksicht auf die von sachverständiger Seite hervorgehobene Gefahr, welche für die innere Stadt aus den Unrathgruben droht, eine der in voriger Nummer d. Bl. ebenfalls mitgetheilten Ansicht entsprechende Aenderung des §. 2 des Entwurfs vorgeschlagen.

Der Stadtrath beschließt: in Betreff des Wasserabflusses bei seinem früheren Beschlusse zu verharren, genehmigt jedoch, „um dem Magistrat entgegenzukommen“, folgenden Zusatz:

„In denjenigen Straßen, wo ein solcher Abfluß bisher nicht bestanden hat, soll es dabei bleiben, und derselbe nur ausnahmsweise denjenigen Hausbewohnern gestattet werden, welche ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand für den Wasserabfluß nicht anders sorgen können und daher das Wasser entweder in die Erde einsickern oder wegtragen lassen müssen.“

Eine Aenderung des §. 2 des Entwurfs wird abgelehnt.

### —○—

#### Allerlei.

(Eingefandt.) Man hat oft darüber reden hören und es gelegentlich im Gemeinde-Blatt bestätigt gefunden, daß der Besuch der Stadt- und Gemeinderathssitzungen ein schlechter, daß mitunter sogar die beschlußfähige Anzahl von Vertretern nicht zusammen zu bringen gewesen sei. Als daher für die letzte Stadtrathswahl in fünf oder sechs Listen neben manchen neuen auch viele Candidaten, welche bereits früher im Stadtrath gesessen hatten, in Vorschlag gebracht wurden, hatte man wohl Grund, bei jedem einzelnen außer nach den sonstigen Eigenschaften auch darnach zu fragen: ist von dem Manne zu erwarten, daß er die Sitzungen regelmäßig besuche? hat er bei seiner früheren Function die Sitzungen regelmäßig besucht? Aber man fand keine Antwort oder doch nur eine recht unbestimmte. Einsender giebt daher dem Gemeinde-Blatte anheim, ob es nicht angemessen sei, in dem Berichte über die Gemeinde- und Stadtrathssitzungen jedesmal die Namen derer anzuführen, welche geladen aber nicht erschienen sind. Nicht nur würde die Stadt erfahren, welche ihrer Vertreter regelmäßigen Antheil an den Verhandlungen nehmen, sondern die Veröffentlichung würde auch ein gutes Mittel sein, die Lässigeren zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Es könnte allenfalls noch dabei bemerkt werden, wer von den Ausgebliebenen sich hat entschuldigen lassen; dem Einsender wäre freilich nicht viel daran gelegen.

Für die aus der Vertretung des Stadtgebiets ausscheidenden 3 Mitglieder A. Wiensen, W. Witte und G. Meyer sind in der Wahl am 11. d. Mts. einstimmig gewählt bzw. wiedergewählt: der Bezirksvorsteher W. Witte, der Bezirksvorsteher Friedr. zum Buttel und der Landmann Johann Ahlers.

An der Wahl haben sich nur 4 Wähler betheiliget und von diesen nur Einer aus eigenem Antriebe, die Uebrigen sind durch Boten herbei citirt.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.